

64. Enthält die in der Hauptverhandlung geschehene bloße Wiederholung eines bereits vor der Hauptverhandlung gegen erkennende Richter angebrachten, aber in zur Zeit unanfechtbarer Weise als unbegründet verworfenen Ablehnungsgesuches die formell statthafte Stellung eines anderweiten Ablehnungsantrages, auf welchen vom Gerichte ohne Mitwirkung der von der Ablehnung betroffenen Richter nochmalige materielle Entscheidung gefaßt werden muß?

St. P. O. §§. 24 flg.

III. Straffenat. Ur. vom 3. November 1884 g. G. Rep. 2323/84.

I. Landgericht Plauen.

Aus den Gründen:

Nachdem der Vorsitzende der Strafkammer die Anberaumung der Hauptverhandlung verfügt, hat Angeklagter in der Eingabe vom 14. März 1884 die drei Richter, welche den Beschluß der Strafkammer vom 28. Januar 1884 gefaßt hatten, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und dieses Ablehnungsgesuch näher begründet. Dieses Ablehnungsgesuch ist unter Einhaltung des in §. 26 Absatz 3. §. 27 Absatz 1 St. P. O. vorgeschriebenen Verfahrens von der Strafkammer des Landgerichts Plauen, ohne Mitwirkung der drei abgelehnten Richter, durch Beschluß vom 29. März 1884 als unbegründet verworfen, die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde aber vom Oberlandesgerichte Dresden unter dem 23. April 1884 gemäß §. 28 Absf. 2 St. P. O. als unzulässig zurückgewiesen worden. In der sodann unter Beteiligung der abgelehnten Richter abgehaltenen Hauptverhandlung vom 17. Juni 1884 hat der Verteidiger des Angeklagten vor Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens erklärt, daß er sein früheres Gesuch über Ablehnung der mehrgenannten drei richterlichen Beamten wegen zu befürchtender Befangenheit derselben wiederhole, worauf die Strafkammer unter Beteiligung der von der Ablehnung betroffenen Richter den Beschluß gefaßt und verkündet hat, daß das Gericht keinen Anlaß habe, eine anderweite Entscheidung zu treffen, da über das vom Verteidiger bereits früher angebrachte und heute ohne neue tatsächliche Begründung wiederholte Ablehnungsgesuch vom Land-

gerichte und auf Beschwerde des Verteidigers vom Oberlandesgerichte schon Entscheidung getroffen worden sei.

Die gegen das in dieser Hauptverhandlung ergangene Urteil eingelegte Revision richtet sich erkennbar dagegen, daß bei Fassung der Entscheidung über das in der Hauptverhandlung erneuerte Ablehnungsgesuch insofern gegen Vorschriften über das Verfahren verstoßen worden sei, als der Beschluß materielle Gründe, aus denen das Gesuch verworfen sei, nicht enthalte, und als bei dessen Fassung, entgegen §§. 27. 29 St. P. O., die abgelehnten Richter mitgewirkt haben.

Die Revision hat keinen Erfolg haben können. Dieselbe verkennt Sinn und Tragweite des in der Hauptverhandlung gefaßten Beschlusses. Wäre mit diesem in eine materielle Kognition über das wiederholte Ablehnungsgesuch eingetreten worden, hätte also das Gericht mit demselben auf die Prüfung der Frage, ob die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen einen Schluß auf vorliegende Befangenheit der Richter rechtfertigen, eingehen und inolge der Verneinung dieser Frage das Gesuch als unbegründet ablehnen wollen, so würde allerdings der Vorwurf mangelnder Motivierung dieses Beschlusses zutreffend und ebenso durch die Beteiligung der abgelehnten Richter bei dieser materiellen Beschlußfassung gegen das Gesetz verstoßen sein. Dies ist aber nicht der Sinn des Beschlusses. Der letztere läßt vielmehr klar erkennen, daß das Gericht ein Eingehen auf das Materielle der Frage und die Erteilung einer anderweiten sachlichen Entscheidung aus dem formellen Grunde hat ablehnen wollen, daß Angeklagter sich auf die bloße Wiederholung des bereits früher angebrachten Gesuches beschränkt hat, über dieses aber eine sachliche Entscheidung bereits vorliege, welche die nochmalige materielle Beschlußfassung über das bereits beschiedene Gesuch ausschliesse. Dieser Beschluß und die bei dessen Fassung eingeschlagene Prozedur ist als vollständig korrekt zu bezeichnen. Über das Gesuch vom 14. März 1884 war im geordneten Verfahren entschieden. Da dasselbe gegen erkennende Richter ging,

vgl. Entsch. d. R. G.'s in Straff. Bd. 7 S. 175,

so war, wie das Oberlandesgericht in dem Beschlusse vom 23. April 1884 mit Recht angenommen hat, eine gesonderte Anfechtung der Entscheidung mittels Beschwerdeführung nicht statthaft, wohl aber Angeklagter in dem Rechte, die erteilte Entscheidung mittels Revision gegen das sodann unter Mitwirkung der abgelehnten Richter ergehende Urteil

anzufechten, unverschränkt, zur Erhaltung dieses Rechtes namentlich auch eine Wiederholung des Ablehnungsgesuches in der Hauptverhandlung nicht erforderlich. Eine Rechtskraft der Entscheidung der Strafkammer vom 29. März 1884 in dem Sinne definitiver Unanfechtbarkeit lag allerdings, da dem Angeklagten die Revision gegen das Urteil auf Grund der von ihm behaupteten ungerechtfertigten Verwerfung seines Gesuches noch zustand, nicht vor. Ein Rechtsmittel gegen den ablehnenden Beschluß selbst stand ihm aber nicht zu. Unter diesen Umständen kann in der in der Hauptverhandlung ohne jede Angabe eines neuen Ablehnungsgrundes erklärten bloßen Wiederholung des früher gestellten, von dem Landgerichte in zur Zeit unanfechtbarer Weise bereits beschiedenen Ablehnungsgesuches die Stellung eines neuen, formell statthaften Rehorreszenzanspruches nicht gefunden werden, welche das Instanzgericht hätte veranlassen können, unter Einhaltung des in §. 27 St.P.O. vorgeschriebenen Verfahrens eine anderweite materielle Entscheidung über das von ihm in diesem Verfahren bereits erledigte Gesuch zu erteilen. Wie die Erneuerung des früheren Antrages ohne Geltendmachung neuer Thatfachen nach dem prozessualen Stande der Sache ein völlig zweckloses Vorgehen war, so würde, wollte man das Gericht für verpflichtet halten, über ein solches lediglich wiederholtes Gesuch immer wieder unter Zuziehung anderer Richter an Stelle der abgelehnten eine sachliche Entscheidung zu erteilen, allerdings dem Angeklagten es ermöglicht werden, die Abhaltung der Hauptverhandlung durch successive Wiederholung in einer an Vereitelung der Strafrechtspflege grenzenden Weise hinzuhalten. Vielmehr war das erkennende Gericht berechtigt, über das Gesuch als ein formell unstatthafte eine anderweite Entscheidung abzulehnen, und an der Beteiligung an diesem rein formellen Beschlusse waren die abgelehnten Richter nicht behindert.